

Swiss Engineering STV
Schweizerischer Technischer Verband - STV
Union Technique Suisse - UTS
Associazione Tecnica Svizzera - ATS
Swiss Technical Association - STA

S T A T U T E N

Fachgruppe Betriebsingenieure FBI-CH

INHALTSVERZEICHNIS

1.	NAME, ZWECK, AUFGABEN	3
1.1	Name, Rechtsform, Anerkennung.....	3
1.2	Zweck.....	3
1.3	Aufgaben.....	3
2.	MITGLIEDSCHAFT	4
2.1	Mitgliederkategorien	4
2.2	Aktivmitglieder.....	4
2.3	Ehrenmitglieder	5
2.4	Fördermitglieder	5
2.5	Studentenmitglieder	6
2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
3.	FINANZEN	7
3.1	Mittel	7
3.2	Rechnungsjahr	7
3.3	Budget.....	8
3.4	Haftung	8
4.	ORGANISATION	8
4.1	Generalversammlung.....	8
4.2	Vorstand.....	10
4.3	Kontrollstelle	11
4.4	Delegierte.....	11
4.5	Regionalgruppe.....	12
4.6	Arbeits-und Projektgruppen	12
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
5.1	Auflösung.....	12
5.2	Auslegung und Ergänzung.....	12
5.3	Aushändigung.....	13
5.4	Statutengenehmigung und Inkrafttreten	13

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1. NAME, ZWECK, AUFGABEN

1.1 Name, Rechtsform, Anerkennung

Unter dem Namen „Fachgruppe Betriebsingenieure FBI-CH“ (früher "Schweizerische Fachgruppe für Betriebstechnik“) des Berufsverbands Swiss Engineering STV (nachstehend "Fachgruppe") besteht ein 1945 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Die Delegiertenversammlung des Berufsverbands Swiss Engineering STV anerkannte die Fachgruppe am 28. Januar 1945 in Olten als Fachgruppe des Gesamtverbandes.

1.2 Zweck

- Die Fachgruppe ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von Fachleuten, vorwiegend aus den Bereichen der Betriebs- und Produktionstechnik.
- Sie vertritt und fördert das Mitglied in fachspezifischen Bereichen.
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist ein starker Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft in ihrem Fachbereich.
- Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt.
- Sie kommuniziert sowohl mit den innerverbandlichen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend.

1.3 Aufgaben

- Sie lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes.
- Sie vermittelt fachtechnische Informationen an Fachgruppen- und Sektionsmitglieder, an Arbeits- und Projektgruppen sowie an weitere Interessierte.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder.
- Sie nimmt die Fachinteressen des Gesamtverbandes wahr.

- Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit Sektionen und anderen Fachgruppen koordiniert wahr.
- Nach Absprache mit dem Zentralvorstand und nach Möglichkeit vertritt sie den Gesamtverband gegenüber Fachverbänden auf internationaler und nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, und bearbeitet ingenieurwissenschaftliche Fragen der Betriebs- und Produktionstechnik sowie des Process und Business Engineering.
- Nach Möglichkeit bearbeitet sie Vernehmlassungen zuhanden des Generalsekretariates.
- Bei Bedarf können Arbeits-, Projekt- und Regionalgruppen gebildet werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder (Aktivveteranenmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Fachgruppe die Aktivmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2.2.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Fachgruppenfunktion gewählt werden.

2.2.3 Pflichten

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben

ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Fachgruppe liegt, können der Fachgruppe als Fördermitglieder beitreten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der Fachgruppe einzureichen.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Fachgruppenziele zu unterstützen.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Fachgruppe die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen an einer Fachhochschule, einer Hochschule, einer Universität oder an einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt studieren.

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Die weiteren Bedingungen und Modalitäten der Studentenmitgliedschaft in der Fachgruppe richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen des Gesamtverbandes.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Austritt

Der Austritt aus der Fachgruppe ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Studentenmitgliedschaft endet in der Regel nach Verstreichen der jeweiligen Studiensemester, die ab Eintritt in die Fachgruppe bis zum Erreichen des Studienabschlusses üblicherweise notwendig sind.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Fachgruppe und ist umgehend vom betreffenden Mitglied dem Vorstand zu melden.

2.6.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Fachgruppe zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen Rekurs einreichen, welcher bei der nächsten Generalversammlung behandelt werden muss.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Fachgruppe ist dem Mitglied und Generalsekretariat mitzuteilen.

Ein allfälliger Ausschluss aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Ausschluss aus der Fachgruppe.

3. FINANZEN

3.1 Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- andere Einkünfte

3.1.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder sowie die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen und der Fachgruppe während mindestens 20 Jahren angehört haben, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres als Aktivveteranen einen reduzierten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Diplomanden sind bei einem Beitritt bis 6 Monate nach Erlangen des Diploms im ersten Beitrittsjahr vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Förderung des Mitgliederbestandes zeitlich begrenzte Reduktionen für Jung- und Neumitglieder festzusetzen.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Fachgruppe fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sind im Budget festzuhalten. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

3.4 Haftung

Für Verpflichtungen der Fachgruppe haftet nur deren Vermögen.

4. ORGANISATION

Organe der Fachgruppe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahres durchgeführt.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

4.1.3 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.

4.1.4 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.5. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm

- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Delegierten
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von dringenden Geschäften

4.1.6 Wahlen und Abstimmungen

An der Generalversammlung haben alle teilnehmenden Aktivmitglieder Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident des Vorstandes bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktivmitgliedern der Fachgruppe. Auch Ehrenmitglieder können dem Vorstand angehören.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

4.2.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

4.2.4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- gesamte Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen der Fachgruppe
- Förderung des Wirkens und Hebung des Ansehens der Fachgruppe und deren Mitglieder
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Einberufung der Generalversammlung und Bestimmung des Vorsitzes
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Veranstaltungen, Meetings, Hearings, usw.
- Die Vertretung der Fachgruppe nach aussen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Schaffung und Beaufsichtigung von Arbeits- und Projektgruppen
- Information der Mitglieder

4.2.5 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- der Präsident (einzeln)
- der Kassier (einzeln)
- der Vizepräsident/Sekretär (kollektiv zu zweien)

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden von der Generalversammlung festgelegt.

4.2.6 Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband

Der Vorstand ist bestrebt, die Interessen und Zielsetzungen des Gesamtverbandes in der Fachgruppe zu integrieren.

Der Vorstand informiert das Generalsekretariat des Gesamtverbandes über:

- Mutationen
- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne von Art. 4.3 der Statuten des Gesamtverbandes

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Kontrollstelle wird nicht angerechnet.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Fachgruppe.

Die Kontrollstelle hat sich zu vergewissern, ob die Geschäftsführung im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

4.4 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Fachgruppe an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Der Präsident der Fachgruppe gilt als Delegierter kraft seines Amtes. Weitere Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt.

Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

4.5 Regionalgruppen

Zur Wahrnehmung regionaler Interessen können Regionalgruppen ohne eigenes Vereinsstatut gebildet werden. Sie unterstehen grundsätzlich diesen Statuten sowie den übrigen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.

Zur Regelung der internen Organisation im allgemeinen sowie auch der sachlichen und finanziellen Kompetenzverteilung zwischen Fach- und Regionalgruppe im speziellen können sie sich eigene Reglemente oder Richtlinien geben, die der Genehmigung des Fachgruppenvorstandes bedürfen.

4.6 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, welche durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Fachgruppe.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden.

Ein solches Begehren kann nur im Rahmen einer Generalversammlung behandelt werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der nämlichen Generalversammlung erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

Im Falle der Auflösung übergibt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen dem Gesamtverband. Wird die Fachgruppe innert 5 Jahren gemäss diesen Statuten erneut gegründet, hat sie im Sinne eines Gründungskapitals Anspruch auf das gesamte hinterlegte Inventar und Vermögen.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf der Version vom 6. April 2001. Eine Teilrevision der Statuten und deren Genehmigung erfolgt anlässlich der Generalversammlung der Fachgruppe für Betriebsingenieure FBI-CH vom 4. April 2014 und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

Der Präsident



Der Sekretär



Der Vizepräsident



2